



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 46

Ausgabe: 15/2020

Datum: 12.05.2020

Datum	Inhalt	Seite
28.04.2020;	Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die	1 – 3
28.04.2020;	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	
28.04.2020		
07.05.2020	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	3
28.04.2020;	Kraftloserklärungen und Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse	3 – 5
04.05.2020;	Westmünsterland	
04.05.2020;		
04.05.2020;		
04.05.2020;		
04.05.2020;		
04.05.2020;		
04.05.2020		
30.04.2020;		
30.04.2020		

Bekanntmachungen

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Andreas Werlemann, wohnhaft in 48683 Ahaus, Quantwick 21, hat mit Antrag vom 12.08.2019 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zum Halten von Rindern und Mastschweinen mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Ahaus, Quantwick 21, Gemarkung: Wüllen, Flur: 26, Flurstück: 9, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Güllehochbehälters mit einem Fassungsvermögen von 2.775 m³ mit Foliendach. Nach Durchführung der beantragten Änderung können insgesamt 6.327 m³ Gülle gelagert werden.

Die Anzahl der Tierplätze wird nicht verändert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Güllehochbehälter wird mit einem dichten Foliendach versehen. Geruchs- und Ammoniakemissionen werden so wirksam vermindert.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 28.04.2020
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-02779 2019-tapl

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Herr Benedikt Neuschmelting, wohnhaft in 46359 Heiden, Stegger Straße 19, hat mit Antrag vom 14.04.2015 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen und Rindern mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Heiden, Stegger Straße 19, Gemarkung: Heiden, Flur: 18, Flurstück: 8, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung der Aufstallung in den Betriebsgebäuden BE 1, BE 3 und BE 4, Erweiterung des Betriebsgebäudes BE 9, Neubau eines Rinderstalles BE 14 und die Errichtung eines Fahrsilos BE 15.

Nach Durchführung der beantragten Änderungen können auf der Anlage insgesamt 740 Mast-schweine, 166 Kälber und 365 Rinder gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Vorhaben ist mit einer Veränderung des Stickstoff- und Geruchsausstoßes verbunden. Hierzu wurde ein Geruchs- und Ammoniakgutachten erstellt. Eine Prüfung der Auswirkungen dieser Stickstoffemissionen auf naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte hat ergeben, dass diesbezüglich Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Auch die zulässigen Geruchswerte werden in dem Umgebungsbereich nicht überschritten.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 28.04.2020
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03867 2015-tapl

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Die Grösbrink GbR mit Sitz in 48712 Gescher, Fichtenweg 18, hat mit Antrag vom 16.09.2019 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen und Sauen mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Gescher, Fichtenweg 18, Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting, Flur: 17, Flurstück: 48, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist Nutzungsänderung von Stallgebäuden sowie die Errichtung und der Betrieb eines Sauenstalles.

Nach Durchführung der beantragten Änderung können insgesamt 1968 Mastschweine, 283 Sauen, 30 Jungsau, 1226 Ferkel und ein Eber gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die standortbezogene UVP-Vorprüfung ergab keine Betroffenheiten der in Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgebiete und -objekte. Dies ergibt sich für die Schutzgebiete nach Ziffer 2.3.1 bis 2.3.7 aus dem v. g. Ergebnissen der Prüfung der Stickstoffimmissionen, insbesondere der Tatsache, dass es zu einer Verminderung von Emissionen und zu einer Verbesserung der Immissionssituation kommt. Eine Überbauung oder ein unmittelbarer physischer Eingriff in naturschutzrechtlich geschützte Objekte oder Gebiete findet nicht statt. Das Vorhaben liegt nicht in einem Gebiet nach 2.3.8 bis 2.3.10, ebenso sind keine Denkmäler betroffen. Somit besteht nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 28.04.2020
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-02571 2019-tapl

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Bekanntmachung gemäß § 10 **des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP3

Die Schulze Hauling Wind GbR mit Sitz in 48739 Legden, Haulingort 4b, hat mit Antrag vom 22.12.2019 die Errichtung und den Betrieb zweier Windenergieanlagen mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf den Grundstücken in Legden, Gemarkung: Legden, Flur: 16, Flurstück: 41 und Gemarkung: Asbeck, Flur: 6, Flurstück: 56, beantragt.

Der für Donnerstag, den 14.05.2020 um 9:30 Uhr vorgesehene Erörterungstermin findet an diesem Datum nicht statt.

Über die Durchführung des Erörterungstermins wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden und die Entscheidung erneut öffentlich bekannt gemacht.

Kreis Borken, 07.05.2020
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03381 2019-wolt

Im Auftrag
gez.
Walter Hüsken

Kraftloserklärungen und Aufgebote von **Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland**

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparkunde mit der Nummer 303034250 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 28.04.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparkunde mit der Nummer 336953153 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.05.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337044283 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.05.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 436029920 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.05.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 436029953 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.05.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 436029961 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.05.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 436029979 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.05.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 436029987 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.05.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336885926 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 30.07.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 30.04.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336885967 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 30.07.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 30.04.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand